

Thesen zur Anhörung „Reform des Wahlrechts“ vor dem Bundestag

von Tim Weber, Mehr Demokratie e.V.

1. Beim Bundestagswahlrecht handelt es sich um eine personalisierte Verhältniswahl, d. h. dem Verhältnisprinzip ist aufgrund des Wahlrechtgrundsatzes der Gleichheit höchste Priorität einzuräumen. Es kann nur aus zwingendem Grunde eingeschränkt werden.
2. Daneben ist das Personalisierungsprinzip ein wichtiges Ziel der Wahl. Ohne Not sollte es nicht eingeschränkt werden.
3. Bei den vorliegenden Gesetzentwürfen habe ich die Bewertungsmaßstäbe: NSG, Überhangmandate, Personalisierung und Prozessführung angelegt.
4. Das NSG kann beim GE der Koalition nicht ausgeschlossen werden. Nach Berechnung von wahlrecht.de tritt es sogar häufiger auf. Es ist zwar richtig, dass das NSG denklogisch nur bei Kumulation verschiedener Sachverhalte auftritt, mithin selten erscheint. Vielmehr ist es aber so, dass es schwerer zu prognostizieren ist. Für die Entscheidung des BverfG war ausschlaggebend, dass das NSG widersprüchliches Wahlverhalten belohnt und die Durchschaubarkeit der Sitzverteilung erschwert. Während es bei aktueller Gesetzeslage lohnend ist, seine bevorzugte Partei nicht zu wählen, wäre es nach dem GE der Koalition sinnvoll, gar nicht zur Wahl zu gehen. So kann es für Wähler der Linken besser sein, in Niedersachsen nicht zu wählen, damit Die Linke in NRW ein Mandat hinzu gewinnt. In Niedersachsen haben Wähler der Linken kaum eine Chance mit ihrer Stimme ein Direktmandat zu bewirken. Warum sollten sie zur Wahl gehen? Aber auch für Wähler der Großparteien kann es sinnvoll, wenn ihre Erststimme keinen Effekt erzielt, auf ihr Wahlrecht gänzlich zu verzichten. Dass dies in der Regel erst nach der Wahl sichtbar wird, ändert nichts an der Verletzung der Wahlrechtgrundsätze der Gleichheit und der Unmittelbarkeit.
5. Der GE der SPD löst theoretisch dieses Problem auch nicht, da NSG immer noch auftritt. Durch den Ausgleich wird das Problem aber praktisch gelöst.
6. Die GE der Linken und von Bündnis 90/ Die Grünen lösen das Problem. M. E. stellt der GE der Linken kurzfristig die beste Lösung dar, weil er die Vorzüge der anderen Oppositionsentwürfe verbindet.
7. Überhangmandate sind verfassungsrechtlich bedenklich. Selbst wenn man die fragwürdige 5-Prozent-Grenze an Überhangmandaten bezogen auf die gesetzlich angestrebte Gesamtmandatszahl als Grundlage nimmt (BverfGE April 1997), fehlen nur noch sechs Überhangmandate, bis diese Grenze erreicht ist. Nimmt man das flexiblere Kriterium der Mehrheitsumkehr, die bei einer Verhältniswahl so etwas wie den GAU darstellt, ist angesichts der Ergebnisse der Wahlen von 1994 und 2002 Handlungsbedarf angezeigt.
8. Es spricht wenig für, aber viel gegen Überhangmandate. Vor allem würde es passant das Problem NSG gelöst werden. Die Konzentration auf das föderative Prinzip ist verfassungsrechtlich kein zwingender Grund, um vom Verhältnisprinzip abzuweichen. Und es gäbe elegantere Lösungen, das föderative Prinzip zu berücksichtigen.
9. Das Festhalten an Überhangmandaten, die voraussichtlich einem politischen Lager mehr nutzen, macht in Zukunft Absprachen in Wahlkreisen und auf Bundesebene wahrscheinlicher.

9. Alle Entwürfe sind Zwischenlösungen, da sie das wichtige Ziel der Personalisierung der personalisierten Verhältniswahl vernachlässigen. Beim GE von Bündnis 90/Die Grünen wird dieses Prinzip auf der Mikro- und Mesoebene direkt verletzt, die anderen GE schwächen es durch Überhang- und Ausgleichsmandate.
10. Die Einführung von Mehrmandatswahlkreisen z. B. 70 Wahlkreise à 5 Mandate würde das Personalisierungsprinzip stärken, den Einfluss der Wählerinnen und Wähler auf die Zusammensetzung des Bundestages erhöhen, die Bindung von Abgeordneten stimmschwächerer Parteien festigen, da auch solche Kandidaten Direktmandate gewinnen könnten und Überhangmandate nahezu ausschließen, da sich die tatsächliche Stimmverteilung im Wahlkreis besser abbildet. Die Wahlkreise können auch inhomogen (4 bis 6 Mandate) gebildet werden, um flexibler mit Wahlkreisgrößen umgehen zu können. Weitere Regeln (Entscheidungsregeln, Anzahl der Stimmen, Kumulieren und Panaschieren) müssen diskutiert werden.
11. Auch andere Gesichtspunkte wie die Fünfprozentklausel, die Wahlkreisgrößen sowie das Wahlalter werden zu Recht von der Fraktion Die Linke thematisiert, da sie Abweichungen vom Gleichheitsgrundsatz darstellen. So scheint die Stabilität des Parlaments oder das Prinzip der Wahl als Integrationsvorgang nicht gefährdet, wenn die Klausel von fünf auf drei Prozent gesenkt und/oder die Ersatzstimme eingeführt werden würde.
12. Die GE sind durch eine Innensicht charakterisiert. Da die Abgeordneten und Parteien in hohem Maße von der Reform des Wahlrechts betroffen sind, ist es sinnvoll, sie anzuhören, aber statt sie entscheiden zu lassen, sollten Wege der Bürgerbeteiligung (Bürgergutachten, Citizen Jury) und des Referendums eingeschlagen werden, wie sie im angelsächsischen Raum z. B. British Columbia oder Neuseeland beschritten wurden.